

Schlagzeile: **Resolution des VN-Sicherheitsrates ermächtigt NATO noch nicht zu einem militärischen Einschreiten im Kosovo**

Fakten:

Am 23. September 1998 beschloß der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen (VN) unter Berufung auf Kapitel VII der Charta der VN (SVN), im Kosovo-Konflikt als letztes Mittel einen militärischen Einsatz zuzulassen. 14 Mitglieder des VN-Sicherheitsrates stimmten für die Resolution, darunter auch Rußland. China enthielt sich der Stimme.

Die Nordatlantikvertrags-Organisation (NATO) hat im Anschluß an diese Resolution mit der Zusammenstellung einer Luftstreitmacht für ein militärisches Eingreifen im Kosovo-Konflikt begonnen. Auf einer gestrigen Sondersitzung im portugiesischen Vilamoura hat der NATO-Rat hierzu die „Activation on Warning“ genannte Teilmobilisierung in Gang gesetzt. Die NATO-Mitgliedstaaten sollten so schnell wie möglich nach Brüssel melden, wie viele Flugzeuge sie für einen möglichen Lufteinsatz bereitstellen können.

Die Resolution gibt der Diskussion über die völkerrechtliche Grundlage eines militärischen Vorgehens gegen das ehemalige Jugoslawien sowohl auf internationaler Ebene als auch innerhalb der Bundesregierung neuen Auftrieb: Während beispielsweise der Bundesminister des Auswärtigen *Klaus Kinkel* weiterhin der Auffassung ist, daß für ein militärisches Vorgehen der NATO eine Ermächtigung des VN-Sicherheitsrates erforderlich sei, die einen Militärschlag ausdrücklich legitimiere, gehen andere Stimmen im Bundeskabinett von der Möglichkeit eines militärischen Eingreifens auch ohne eine solche Autorisierung aus.

Kommentar:

Wie u.a. in BO-FAX Nr. 197 vom 16. Juni 1998 erläutert, baut das Friedenssicherungssystem der VN auf dem in Art 2 Nr. 4 SVN verankerten absoluten Gewaltverbot auf. Nur die in der SVN ausdrücklich genannten Ausnahmen erlauben einen Einsatz militärischer Gewalt auf zwischenstaatlicher Ebene.

Als Rechtfertigung für ein Eingreifen der NATO im Kosovo kommt vorrangig die in Art. 42 SVN vorgesehene sog. militärische Zwangsmaßnahme in Frage. Dann allerdings müßte spätestens in der bezeichneten Resolution 1199 (1998) eine Ermächtigung für einen Militärschlag entweder ausdrücklich oder zumindest konkludent enthalten sein.

In dieser Resolution fordert der VN-Sicherheitsrat zunächst sowohl die Bundesrepublik Jugoslawien als auch die Führung im Kosovo auf, unverzüglich Maßnahmen einzuleiten, welche die humanitäre Situation in der Region verbessern.

In dieser Verpflichtung ist die Aufforderung an beide enthalten, ohne Vorbedingungen in einen Dialog miteinander einzutreten, um den Kosovo-Konflikt mit politischen Mittel zu lösen. Hieraus ergibt sich weder ausdrücklich noch schlüssig eine Ermächtigung zu einem Tätigwerden an andere Staaten als den oben genannten.

Weiterhin richtet sich die Resolution an die Bundesrepublik Jugoslawien und fordert diese nachdrücklich auf, die bewaffneten Aktionen gegen die Zivilbevölkerung im Kosovo einzustellen und ihre Truppen aus dem Gebiet abzuziehen. Für den Fall eines Zuwiderhandelns kündigt der VN-Sicherheitsrat als letztes Mittel an, einen militärischen Einsatz gegen die Bundesrepublik Jugoslawien zuzulassen.

Fraglich ist somit, ob sich hieraus eine Ermächtigung zu einem militärischen Eingreifen gemäß Art. 42 SVN ergibt.

Nach ihrem Wortlaut kündigt die Resolution einen Militärschlag erst „für den Fall des Zuwiderhandelns“ an, d.h. sie macht ihn von diesem abhängig und ermächtigt folglich noch nicht selbst.

Ebensowenig vermag sich aus einer Zusammenschau der bislang zum Kosovo-Konflikt beschlossenen Resolutionen eine solche Befugnis zu ergeben. Zwar weist die Formulierung der Resolution 1199 (1998) erstmals ausdrücklich auf die bestehende Bereitschaft der Staatengemeinschaft - und speziell der NATO - hin, als *ultima ratio* mit militärischer Gewalt gegen die Bundesrepublik Jugoslawien zur Einhaltung der zuvor vom VN-Sicherheitsrat erlassenen Resolutionen vorzugehen. Dessen ungeachtet bedeutet die Verwendung dieses Begriffes allein nicht zugleich die Einräumung einer Befugnis zu einem militärischen Tätigwerden.

Berücksichtigt man zudem die in ähnlichen Situationen vom VN-Sicherheitsrat erteilten Mandate zur Ausübung militärischer Gewalt, so ergibt sich aus den entsprechenden, eine militärische Zwangsmaßnahme autorisierenden Resolutionen stets ein eindeutiger Hinweis auf eine Befugnis der Mitgliedstaaten zur „Ergreifung sämtlicher erforderlicher Maßnahmen“. An einem derartigen Hinweis fehlt es in der vorliegenden Resolution jedoch.

Für die NATO liegt damit bisher noch keine völkerrechtliche Rechtsgrundlage zu einem militärischen Einschreiten im Kosovo vor.

Die BO-FAXE sind Analysen des Instituts für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht (IFHV)

Verantwortlich für diese Nummer: **Sascha Rolf Lüder**

Ruhr-Universität Bochum, 44780 Bochum, NA 02 / 28, Telefon (0234) 700-7366

Telefax (0234) 7094-208, e-mail: sascha.r.lueder@rz.ruhr-uni-bochum.de

Nr. 203